

C/1030



VERWALTUNGSGERICHT

CHEMNITZ

Beschluß

In der Verwaltungsstreitsache

*Antrag die  
Erwidlung des  
Oberverwaltungsgerichtes  
Belastungsfrei anschauen wenn  
2 Asylbewerber sind in gleicher  
Höhe wie für Deutsche zu  
gewähren! ebenso in gleicher  
Form wie für Deutsche  
(Bargeld statt Unterhalt)*

*- rechtskräftig -*

- Antragsteller zu 1) -

- Antragstellerin zu 2) -

- Antragsgegner -

wegen  
Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG -  
hier: Antrag gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -  
erläßt das Verwaltungsgericht Chemnitz, 5. Kammer, durch  
Richter Wefer und Richter Clodius als Vorsitzenden,  
am 05.02.1996

ohne mündliche Verhandlung folgenden Beschluß:

5 K 2059/95

- 2 -

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern und ihren minderjährigen Kindern vorläufig im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt eine einmalige Bekleidungsbeihilfe in Höhe von DM 167,50 als Geldleistung zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller beantragten am 21.10.1991 ihre Anerkennung als Asylberechtigte und erhalten vom Antragsgegner in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG - gemäß § 2 AsylbLG Hilfe zum Lebensunterhalt.

Mit Schreiben vom 09.10.1995, beim Antragsgegner eingegangen am 16.10.1995, legten die Antragsteller Widerspruch gegen die Streichung der Kleiderpauschale als Geldleistung durch den Antragsgegner ein.

Am 15.10.1995 gewährte der Antragsgegner eine einmalige Leistung gemäß § 21 Abs. 1 a BSHG zur Deckung des notwendigen Bedarfs der Antragsteller an Winterbekleidung durch Aushändigung von Warengutscheinen in Höhe von DM 240,00 für den Antragsteller, DM 180,00 für die Antragstellerin und jeweils DM 180,00 für die beiden minderjährigen Kinder (geboren am 19.04.1985 bzw. 04.06.1990) der Antragsteller.

Mit ihrem Antrag, Eingang bei Gericht am 15.10.1995, begehren die Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz.

Sie tragen vor, daß sie für die Winterbekleidung Warengutscheine in Höhe von DM 780,00 erhalten hätten. Nach ihren Informationen würden jedoch deutsche Sozialhilfeempfänger höhere Beiträge erhalten, so daß sie insgesamt einen Anspruch auf DM 948,00 hätten. Demnach müßte der Antragsgegner den Antragstellern zusätzlich als Geldleistung DM 168,00 für Winterbekleidung gewähren.

Die Antragsteller weisen zudem darauf hin, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, in Zukunft die Bekleidungsbeihilfe als Geldleistung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Am 16.10.1995 habe der Antragsgegner den Antragstellern eine einmalige Leistung gemäß § 21 Abs. 1 a BSHG zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Winterbekleidung durch Aushandigung von Warengutscheinen in Höhe von DM 240,00 für den Antragsteller, DM 180,00 für die Antragstellerin und jeweils DM 180,00 für die beiden minderjährigen Kinder gewährt. Diese Warengutscheine hätten die Antragsteller auch angenommen. Damit sei das Rechtsschutzinteresse für einen Antrag gemäß § 123 VwGO entfallen. Die Ausgabe von Warengutscheinen sei zudem gemäß § 4 Abs. 2 BSHG ermessensfehlerfrei erfolgt. Diese Warengutscheine würden den Antragstellern den Erwerb von notwendigen Kleidungsstücken in den Kaufhäusern Horten, Joh, C & A und im Pleißencenter familia ermöglichen. Damit hätten die Antragsteller Entscheidungs- und Auswahlmöglichkeiten bezüglich der individuellen Deckung ihres Bekleidungsbedarfs. Zudem sei durch die Ausgabe von Warengutscheinen eine mißbräuchliche Verwendung der Kleidungsbeihilfe ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 19.12.1995 trägt der Antragsgegner ergänzend vor, daß entsprechend der Sozialhilferichtlinien des Landkrei-

ses Zwickauer Land vom 01.07.1995 deutsche Sozialhilfeempfänger folgende Geldleistungen für Bekleidung erhalten: Kinder 1-7 Jahre DM 195,00 halbjährlich, Kinder 8-14 Jahre DM 202,50 halbjährlich, Frauen ab vollendetem 19. Lebensjahr DM 302,50 halbjährlich und Männer ab vollendetem 19. Lebensjahr DM 247,50 halbjährlich. Die Differenz zwischen dem Maß der Leistung für einmalige Beihilfen für Bekleidung zwischen Sozialhilfeempfängern und Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG und die unterschiedliche Form dieser Leistung sei darin begründet, daß auf Grundlage des für den Antragsgegner anzuwendenden Entwurfes einer Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 17.01.1994 für Kleidung monatlich DM 40,00 für den Haushaltsvorstand und monatlich DM 30,00 für Haushaltsangehörige erstattet werden. Daraus sei die halbjährliche Bekleidungsbeihilfe von DM 240,00 für den Haushaltsvorstand und DM 180,00 für jeden Haushaltsangehörigen errechnet worden. Ein darüber hinausgehender Betrag würde für den Antragsgegner eine freiwillige Leistung darstellen, die er selbst zu tragen hätte, was diesem aber nicht zugemutet werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Behördenvorgänge Bezug genommen.

## II.

Der Antrag gemäß § 123 VwGO ist zulässig und teilweise begründet.

Der Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist gemäß § 88, § 122 Abs. 1 VwGO sinngemäß dahin zu verstehen gewesen, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern im Rahmen der Hilfe zum Le-

bensunterhalt vorläufig einmalige Leistungen gemäß § 21 Abs. 1 a Nr. 1 BSHG, nämlich eine sogenannte Beihilfe für die Winterbekleidung, in der sich aus dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Art und Weise zu gewähren. Das formularmäßig abgefaßte Antragsschreiben führt zwar auch das Begehren hinsichtlich der Leistung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt auf. Die Antragsteller erhalten jedoch nach den Feststellungen des Gerichtes laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in der sich bei entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes ergebenden Art und Höhe, da auch der Antragsgegner von einer Leistungsberechtigung der Antragsteller gemäß § 1, § 2 AsylbLG ausgeht. Der Antrag bezieht sich bei verständiger Würdigung folglich nur auf die Leistungsgewährung der Kleiderbeihilfe.

Dem Erlaß der einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, daß die Antragstellerseite mit ihrem Rechtsschutzziel die - auch nur vorläufige - Vorwegnahme der Hauptsache begehrt. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG - gilt das Verbot der (auch nur vorläufigen) Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung ausnahmsweise dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, insbesondere wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile für die Antragstellerseite entstünden, zu deren nachträglicher Beilegung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Erforderlich ist jedoch die Glaubhaftmachung, daß - wie hier - der Ordnungsanspruch mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Rechtsgrundlage für den Anspruch der Antragstellerseite ist § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 11, § 12 BSHG. Nach § 2 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG entsprechend anzuwenden, wenn über ihren Asylantrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschie-

den ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) oder sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG).

Weder ist konkret vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich, daß die Antragstellerseite nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 1 AsylbLG gehört.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist somit gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG zu gewähren, wobei der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BSHG auch die Kleidung umfaßt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird dabei insbesondere durch Beschaffung von Bekleidung von nicht geringem Anschaffungspreis gemäß § 21 Abs. 1 a Nr. 1 BSHG durch einmalige Leistungen gewährt.

Das Gericht hatte im vorliegenden Fall keinen Anlaß, sich zur generellen Zulässigkeit der Gewährung dieser Hilfe in Form der Auszahlung von Pauschalbeträgen oder von Warengutscheinen zu äußern (vgl. hierzu Bundessozialhilfegesetz Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, § 21, RdNr. 22). Jedenfalls dürfte die Antragsgegnerseite den Antrag auf einmalige Bekleidungsbeihilfe in Form einer Geldleistung nicht mit der Begründung versagen, die an deutsche Hilfeeinpfänger üblicherweise durch Auszahlung von Bekleidungsgelede erfolgende Hilfe sei den Antragsteller als Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur durch die Ausgabe von Warengutscheinen zu gewähren. Eine derartige Differenzierung zwischen den Leistungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG einerseits und denjenigen Hilfeeinpängern, auf die das Bundessozialhilfegesetz unmittelbar anzuwenden ist, kann den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes genauso wenig wie denjenigen des Bundessozialhilfegesetzes entnommen werden.

Dies trifft auch auf die durch den Antragsgegner erfolgte Gewährung der Bekleidungsbeihilfe in unterschiedlicher Höhe zu.

Inbesondere rechtfertigt der Umstand der Unterbringung der Antragsteller in einer Asylbewerberunterkunft keine derartige Differenzierung. Mit der Vorschrift des § 2 AsylbLG hat der Gesetzgeber vielmehr bewußt eine Differenzierung lediglich zwischen denjenigen Asylbewerbern, die die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen, und den übrigen Asylbewerbern vorgenommen (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 08.12.1994, SächsVBl. 1995, Heft 4/5, S. 104). Dabei ist davon auszugehen, daß für den Personenkreis des § 2 AsylbLG insbesondere nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine stärkere Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 12/5008, S. 15).

Ein entsprechender Erlaß bzw. eine ministerielle Richtlinie, die hingegen eine Differenzierung bezüglich Form und Maß der Sozialhilfeleistungen zwischen Leistungsberechtigten gemäß § 2, § 1 AsylbLG und Hilfeempfängern vornimmt, auf die das Bundessozialhilfegesetz unmittelbar anzuwenden ist, ist als Verstoß gegen § 2 AsylbLG nicht bindend.

Der Verpflichtungsausspruch auf Gewährung von Bekleidungsgehd erfasst nicht die von den Antragstellern bereits angenommenen Warengutscheine in Höhe von insgesamt 780,00 DM, da die Antragsteller insoweit Teilsachleistungen erhalten und verbraucht haben und daher im Rahmen der einwilligen Anordnung auch nur noch die Differenz zwischen der in Form von Warengutscheinen erhaltenen Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 780,00 DM und den aufgrund der Sozialhilferichtlinien des Landkreises Zwickauer Land vom 01.07.1995 zu gewährenden Geldleistungen für Bekleidung an Sozialhilfeempfänger in Höhe von 947,50 DM verlangen.

Die Hilfe ist entsprechend den Regelungen des Sozialhilferechts auch den minderjährigen Kindern der Antragsteller zu gewähren. Die Kinder gehören zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG und leben mit ihren Eltern im Wohnheim zusammen.

Hingegen kann der Antrag, den Antragsgegner zu verpflichten, auch zukünftig die Bekleidungsbeihilfe als Geldleistung zu gewähren, keinen Erfolg haben, da Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes nur ist, dem Betroffenen diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Behebung gegenwärtig bestehender Notlagen notwendig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Sächsische Obergerverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, einzuulegen.

Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte 4fach ein.

*[Signature]*  
Clodius  
Richter  
am Verwaltungsgericht

*[Signature]*  
Steger  
Richterin



*[Handwritten note:]* Diese Rechtsmittelbelehrung ist falsch, die Beschwerde unzulässig! (OVG Sachsen 2 S 150/96 v. 8.5.96)

*[Handwritten note:]* (Stichtwert unter 1800 DM €€ 14€ / 11.1.1996)